

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der § 10 und 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die **Satzung** über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse vom 24.06.2025 wird wie folgt geändert:

I. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Nach Vorgabe des Infektionsschutzgesetzes dürfen Kinder die Kindertagesstätte bei meldepflichtigen Infektionserkrankungen erst wieder nach Ablauf der Frist besuchen, die das Gesundheitsamt Wolfenbüttel für die Wiedenzulassung vorgibt. Dies betrifft z.B. Fieber oder Erbrechen/Durchfall.

Nach Beendigung einer ansteckenden Krankheit ist ggf. ein ärztliches Zeugnis über die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in einer Kindertagesstätte vorzulegen.

Artikel 2

Die **Gebührenordnung** für die Kindertagesstätten der Samtgemeinde Elm-Asse vom 24.06.2025 wird wie folgt geändert:

I. § 5 (Essengeld) erhält folgende Fassung:

- (1) In der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“ Kissenbrück haben die Kinder die Möglichkeit am Mittagessen teilzunehmen. Hierfür wird eine monatliche Gebühr von 75,00 € erhoben. Nimmt ein Kind zusammenhängend an mindestens 10 Betreuungstagen nicht am Mittagessen teil, erfolgt eine Kostenerstattung von 3,75 € pro Betreuungstag, die auf Antrag einmal im Halbjahr abgerechnet wird.
- (2) Für die Teilnahme am Essen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 5 Betreuungstagen wird eine Gebühr von 4,40 € pro Mahlzeit erhoben.
- (3) Für die gelegentliche Teilnahme am Essen wird ein Betrag von 5,70 € pro Mahlzeit erhoben.
- (4) Andere Kindertagesstätten werden von einem externen Caterer mit Mittagessen beliefert, dort erfolgt die Abrechnung des Mittagessens direkt zwischen den Eltern und dem Caterer.

II. § 6 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

(1) Krippengebühren

Für Kinder im Alter von unter 3 Jahren sind Krippengebühren zu entrichten, unabhängig davon in welcher Betreuungsart (Krippe oder Kindergarten) sie tatsächlich betreut werden.

Mtl. Netto- einkommen	Monatliche Gebühr für eine tägliche Betreuungszeit von					
	5 Std.	6 Std.	7 Std.	8 Std.	9 Std.	10 Std.
Bis 1.500 €	169,00 €	195,00 €	221,00 €	247,00 €	273,00 €	298,00 €
Bis 2.000 €	192,00 €	221,00 €	251,00 €	280,00 €	310,00 €	338,00 €
Bis 2.500 €	215,00 €	248,00 €	280,00 €	313,00 €	346,00 €	379,00 €
Bis 3.000 €	237,00 €	274,00 €	310,00 €	347,00 €	383,00 €	419,00 €
Bis 3.500 €	260,00 €	300,00 €	340,00 €	380,00 €	420,00 €	459,00 €
Bis 4.000 €	283,00 €	327,00 €	370,00 €	413,00 €	457,00 €	500,00 €
Bis 4.500 €	306,00 €	353,00 €	400,00 €	447,00 €	494,00 €	540,00 €
Bis 5.000 €	329,00 €	379,00 €	430,00 €	480,00 €	531,00 €	580,00 €
Über 5.000 €	351,00 €	405,00 €	459,00 €	513,00 €	567,00 €	620,00 €

(2) Kindergartengebühren

Der Kindergartenbesuch ist bis zu 8 Betreuungsstunden täglich kostenlos. Für die 9. und 10. tägliche Betreuungsstunde wird eine monatliche Gebühr als Festbetrag festgesetzt. Diese Gebühr beträgt

bei einer täglichen Betreuungszeit von 9 Stunden: **34,00 €**

bei einer täglichen Betreuungszeit von 10 Stunden: **68,00 €**

(3) Hortgebühren

Mtl. Nettoeinkommen	Mtl. Gebührenpauschale
Bis 1.500 €	150,00 €
Bis 2.000 €	172,00 €
Bis 2.500 €	199,00 €
Bis 3.000 €	226,00 €
Bis 3.500 €	253,00 €
Bis 4.000 €	280,00 €
Bis 4.500 €	307,00 €
Bis 5.000 €	334,00 €
Über 5.000 €	361,00 €

(4) Einzelbetreuungsstunden (Zehnerkarten)

Zu der fest vereinbarten Betreuungszeit können in der Krippenbetreuung zusätzliche Einzelbetreuungsstunden in Form eines 10-Stunden-Budgets (Zehnerkarte) hinzugebucht werden. Diese Einzelbetreuungsstunden können tageweise verteilt, nach vorheriger frühzeitiger Absprache mit der Kindertagesstättenleitung, zusätzlich zu der fest vereinbarten Betreuungszeit im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte genutzt werden, wenn es die Platzkapazitäten in der betreffenden Kindertagesstätte hergeben. Eine Erstattung nicht verbrauchter Einzelstunden ist nicht möglich.

Die Gebühr beträgt für 10 Einzelbetreuungsstunden (Zehnerkarte):

55,00 €

(5) Gebührenermäßigungen

1. Die monatliche Gebühr nach den vorstehenden Absätzen 1 und 3 ermäßigt sich um jeweils 10% für das 2. bis 6. Geschwisterkind in der Haushaltsgemeinschaft bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Sind für mehr als ein Kind aus einer Haushaltsgemeinschaft Gebühren nach Absatz 1 oder 3 zu zahlen, ermäßigt sich die Gebühr zusätzlich um 35% für das zweite und 50% für jedes weitere Kind. Die Ermäßigung wird jeweils für das/die Kinder mit der geringsten Gebühr gewährt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Schöppenstedt, den 30.09.2025

Der Samtgemeindebürgermeister

Neumann

